

Dein Lohnvertrag – gemeinsam erkämpft!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken?

So ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit tun, umso größer ist der Erfolg.**

Für unsere Mitglieder ist die Gewerkschaft ihre starke Interessenvertretung in Österreich. Dafür kämpfen wir Gewerkschaften gemeinsam mit unseren Mitgliedern, dass

- Arbeitszeiten eingehalten und Überstunden auch bezahlt werden;
- Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- die Lehrlingsentschädigungen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- alle Kolleginnen und Kollegen den vollen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Je mehr wir sind, umso erfolgreicher können wir verhandeln! Dafür brauchen wir viele **Mitglieder, die uns stark machen** und die uns bei unserem Kampf für gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen unterstützen. **Denn nur gemeinsam können wir erfolgreich sein!**

Gewerkschaft PRO-GE

Süßwarenindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/ 534 44 69 - 556

Fax: 01/ 534 44 -103 508

E-Mail: genuss@proge.at

www.proge.at

Impressum:

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1;
Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes G.m.b.H.; Redaktion: 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1;
Herstellungsort: Wien; Foto: Tatjana Balzer - Fotolia

Lohnvertragsabschluss 2017

Süßwaren- industrie

+1,45%

Gesamtlohnabschluss

neuer Mindestlohn € 1.651,30

Erhöhung der KV-Löhne in allen Kategorien um 1,35%

NEU: Freizeit anstelle der Lohnerhöhung (**Freizeitoption**)

DANK DEINER MITGLIEDSCHAFT!

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Werte Kolleginnen! Werte Kollegen!

Mit Geltungstermin **1. Jänner 2017** konnte für die Beschäftigten in der **Süßwarenindustrie Österreichs** ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. Die Löhne wurden um 1,35% erhöht. Die Dienstalterszulage in jeder Stunde um einen Cent (zwischen 2,3% und 4,5%). **Der Gesamtab-schluss beträgt daher 1,45%**. Der Mindestlohn in dieser Branche beträgt ab 1.1.2017 daher € 1.651,30.

Die Begünstigungsklausel bezüglich Überzahlungen wurde ebenfalls im neuen Lohnvertrag aufgenommen. Die Lehrlingsentschädigungen unter und über 18 Jahre wurden ebenfalls um 1,35% er-höhrt. Die **Freizeitoption** anstelle einer Lohnerhöhung wurde erstmals in dieser Branche vereinbart. Ge-sprächsrunde 2017 zum Thema Definition „Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in – Maschinenführer/in.“ Weitere Vereinbarung: **Lehrlingsfreifahrt**.

Lohnkategorie	Stundenlohn (38,5 Std.) in €	Erhöhung Stundenlohn in €	Monatslohn (Stundenlohn x 38,5 x 4,35) in €	Monatliche Erhöhung in €
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	11,98	0,16	2.006,35	26,80
2. a) SpezialfacharbeiterInnen b) FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	11,74 11,06	0,16 0,15	1.966,16 1.852,27	26,80 25,12
3. Qualifizierte Arbeitnehmer- Innen, VorarbeiterInnen	10,49	0,14	1.756,81	23,45
4. MaschinführerInnen	9,98	0,14	1.671,40	23,45
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	9,86	0,13	1.651,30	21,77
Lehrlingsentschädigungen	unter 18 Jahren in €	Monatliche Erhöhung in €	über 18 Jahren in €	Monatliche Erhöhung in €
im 1. Lehrjahr	674,90	9,00	776,20	10,40
im 2. Lehrjahr	847,00	11,30	974,00	13,00
im 3. Lehrjahr	1.215,60	16,20	1.397,90	18,60
im 4. Lehrjahr	1.370,30	18,30	1.575,80	21,00

Gemäß § 13 des RKV Industrie wurden folgende **Zehrgelder (Diäten)** festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb		
über 6 Stunden € 13,20	über 9 Stunden € 19,80	über 12 Stunden € 26,40

Als „Betrieb“ gilt die **Betriebsstätte** und nicht der Betriebsort. Kurzfristige, durch Ladearbeit im Betrieb bedingte Unterbrechungen zählen nicht als Unterbrechung der Abwesenheitsdauer.

Dienstalterszulage (DAZ)

Nach einer mindestens 3 jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienst-alterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum Stundenlohn zu gewähren. Die Hö-he der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Monatliche DAZ-Berechnung: Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Stündliche DAZ	in €
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	0,24
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren	0,34
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren	0,36
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren	0,41
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren	0,44
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren	0,46

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltsarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 RKV zu berücksichtigen. Bestehende betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr wird ein 30%iger Nachtschichtzuschlag gewährt.

Begünstigungsklausel

Dieser Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die bisherigen Überzahlungen bleiben somit für jede/n einzelne/n Dienstnehmer/in weiterhin aufrecht.